

Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium (OSQ)

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

14.06.2024

Aufgrund von § 9 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83 geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Evaluationsordnung erlassen.

Bekanntgemacht am 19.06.2024

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

§ 2 Leitbild für die Lehre

Abschnitt II: Das Qualitätsmanagementsystem in Lehre und Studium

§ 3 Zielstellung

§ 4 Grundsätze

§ 5 Regelungsdokumente

§ 6 Zuständigkeiten und Verantwortungen

§ 7 Förderung der Chancengleichheit und Nachteilsausgleich

§ 8 Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen

§ 9 Einbindung der für Lehre und Studium unmittelbar relevanten Leistungsbereiche in das Qualitätsmanagementsystem

§ 10 Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

Abschnitt III: Verfahren der Qualitätssicherung von Studiengängen

§ 11 Evaluationen und Befragungen

§ 12 Lehrevaluationen

§ 13 Studienabschnittsevaluationen

§ 14 Absolventenbefragungen

§ 15 Sonstige Befragungen und Erprobung neuer Verfahren

§ 16 Befragungssysteme

§ 17 Anlassbezogene Begutachtung und Evaluation von Studiengängen

§ 18 Regelmäßige Monitoringverfahren

Abschnitt IV: Akkreditierung von Studiengängen

§ 19 Verfahrensgrundsätze und Ziele

§ 20 Verantwortlichkeiten bei der Durchführung der Studiengangakkreditierung

§ 21 Kriterien der Studiengangakkreditierung

§ 22 Geltungszeitraum der Akkreditierung und Verlängerung

§ 23 Auflagen

§ 24 Empfehlungen

§ 25 Versagen der Akkreditierung

§ 26 Siegelvergabe

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 27 Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen, Umgang mit Konflikten und Ablauf des Beschwerdeverfahrens

§ 28 Veröffentlichungen

§ 29 Datenschutz und -verwendung

§ 30 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Leitbild für die Lehre

Anlage 2: Begutachtungszuständigkeit der Einzelkriterien der SächsStuAkkVO für Studiengänge

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zum Aufbau und zur Gestaltung des Qualitätsmanagementsystems, die wesentlichen Verfahren der Qualitätssicherung in Lehre und Studium und zum Ablauf der internen Akkreditierungsverfahren für Studiengänge an der HTW Dresden.

(2) Sie basiert auf den European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) und setzt die Vorgaben des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) und der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO) in der jeweils gültigen Fassung in Bezug auf:

- a) den Aufbau und die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems in Lehre und Studium,
- b) die Evaluation und die Qualitätssicherung in Lehre und Studium,
- c) die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienganggestaltung sowie
- d) die Verfahrensregeln der internen Akkreditierung und der Studiengangentwicklung

an der Hochschule um.

(3) Die Studiengänge betreffenden Regelungen gelten für alle Studiengänge der HTW Dresden, die zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss führen. Die Akkreditierungsregelungen finden Anwendung auch auf Diplomstudiengänge. Diplomstudiengänge erhalten kein Akkreditierungssiegel des Akkreditierungsrates, sondern eine Zertifizierungsbestätigung der HTW Dresden.

(4) Die Regelungen dieser Ordnung können durch ergänzende Ordnungen und Prozessbeschreibungen als gelenkte Qualitätsmanagementdokumente konkretisiert werden.

§ 2 Leitbild für die Lehre

Der Senat der Hochschule verabschiedet das Leitbild für die Lehre. Das Leitbild ist Bestandteil dieser Ordnung (Anlage I) und wird regelmäßig im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung fortgeschrieben. Das Leitbild soll sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln und ist Gegenstand der Akkreditierung.

Abschnitt II: Das Qualitätsmanagementsystem in Lehre und Studium

§ 3 Zielstellung

(1) Das Qualitätsmanagementsystem in Lehre und Studium (im Folgenden: Qualitätsmanagementsystem) soll die Qualität und kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge sicherstellen und damit den Studienerfolg unterstützen.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem soll den Anforderungen der Systemakkreditierung nach der SächsStudAkkVO genügen und damit die Akkreditierung der Studiengänge sowie die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates ermöglichen.

§ 4 Grundsätze

(1) Das Qualitätsmanagementsystem hat alle für die Zielstellung relevanten Bereiche und Objekte einzubeziehen, durch geeignete Evaluations- bzw. Begutachtungsverfahren zu prüfen und Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen abzuleiten.

(2) Das Hauptobjekt der Qualitätssicherung ist der einzelne Studiengang. Dabei sind insbesondere folgende Ebenen zu berücksichtigen:

- a) das Studiengangskonzept mit Qualifikationszielen und Curriculum,
- b) die organisatorische Durchführung,
- c) die konkreten Lehr-/Lernsituationen.

(3) Das Qualitätsmanagementsystem ist gem. der Regelungen in § 10 regelmäßig zu prüfen, das beinhaltet insbesondere:

- a) die Aktualität und Angemessenheit der Regelungen,
- b) die Einhaltung der getroffenen Regelungen und Prozesse,
- c) die Durchführung der festgelegten Qualitätssicherungsverfahren und
- d) die Identifikation, Bearbeitung und Nachverfolgung von Anpassungsbedarfen.

§ 5 Regelungsdokumente

(1) Die Zuständigkeiten, Kriterien und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems werden durch Ordnungen, Prozessbeschreibungen mit gelenkten Formularen und durch Muster-Ordnungen geregelt.

(2) Soweit für Regelungsinhalte keine gesetzliche Formfestlegung getroffen ist, bestimmt das Prorektorat Lehre und Studium deren Regelungsform.

(3) Die in Absatz (1) aufgeführten Dokumente besitzen für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems Regelungscharakter und sind zwingend in der aktuell veröffentlichten Version zu verwenden.

(4) Prozessbeschreibungen und dazugehörige gelenkte Formulare unterliegen einer dokumentierten Versionierung, festgelegten Verantwortungs-, Freigabe- und Zustimmungsregelungen und werden im internen Webbereich der Hochschule veröffentlicht.

(5) Muster-Ordnungstexte sind zwingend zu verwendende Vorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen. Diese werden durch den Senat und das Rektorat beschlossen und enthalten verbindliche, in der Regel nicht für einzelne Studiengänge änderbare Textteile („schwarzer Text“) und studiengangindividuell im vorgegebenen Rahmen auszugestaltende Textpassagen („blauer Text“). Muster-Ordnungstexte stellen die Einhaltung grundlegender gesetzlicher Vorgaben und fakultätsübergreifender Regelungen sicher.

§ 6 Zuständigkeiten und Verantwortungen

(1) Der Senat stellt die Grundsätze zur Qualitätssicherung und für die Evaluation der Lehre auf.

(2) Das Rektorat ist zuständig für die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, also die Ausgestaltung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems. Bei der Ausgestaltung von Berichten und Evaluationsinstrumenten stellt es Benehmen mit den Fakultäten her. Das Rektorat berichtet dem Senat über die Ergebnisse der Evaluation des Qualitätsmanagementsystems. Das Rektorat delegiert Teilaufgaben an die Rektorkommission Studiengangentwicklung und regelt dies in einer Geschäftsordnung.

(3) Die Studienkommission und der Fakultätsrat sind zuständig für die Durchführung der unter § 11, § 12 und § 13 dieser Ordnung aufgeführten Verfahren.

(4) Die Evaluationsbeauftragten der Fakultäten führen die Befragungen durch und bereiten die Ergebnisse auf, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Senatskommission Lehre und Studium wirkt insbesondere bei der Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems gem. § 10 mit. Die Aufgaben der Kommission regelt der Senat in einer Geschäftsordnung.

(6) Die Rektorkommission Studiengangentwicklung wirkt bei der Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems gem. § 10 sowie bei der Ausgestaltung der konkreten Umsetzung gem. § 19 mit.

§ 7 Förderung der Chancengleichheit und Nachteilsausgleich

(1) Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, welches gem. § 6 der aktuell gültigen Evaluationsordnung alle 5 Jahre fortgeschrieben wird. Dieses umfasst Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter und die Sicherstellung familiengerechter Studienbedingungen.

(2) Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen sind fakultätsübergreifend in den Muster-Ordnungstexten zu treffen.

§ 8 Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen

Das Prorektorat Lehre und Studium legt im Benehmen mit der Rektoratskommission Studiengangentwicklung den Ablauf der Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen in Prozessbeschreibungen fest. Das Justizariat der Hochschule ist in die Erstellung geeignet einzubeziehen und prüft die Konformität mit den geltenden hochschulgesetzlichen Regelungen.

§ 9 Einbindung der für Lehre und Studium unmittelbar relevanten Leistungsbereiche in das Qualitätsmanagementsystem

Die für Lehre und Studium unmittelbar relevanten zentralen und dezentralen Leistungsbereiche insbesondere der Studierendenverwaltung, des Prüfungswesens, der Studienberatung, der Stunden- und Raumplanung, der Karriereberatung, der Beratung zu auslandsmobilitäten und Praktika sowie der Bibliothek werden folgendermaßen in das Qualitätsmanagementsystem eingebunden:

- a) durch die Beteiligung bei der Erarbeitung, bzw. Überarbeitung einschlägiger Regelungsdokumente, soweit die Bereiche betroffen sind,
- b) durch Stellungnahmen im Rahmen der Entwicklung und Akkreditierung der Studiengänge,
- c) durch Erhebungen zu den Studienbedingungen im Rahmen der Studienabschnitts- und Absolventenbefragungen.

§ 10 Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

(1) Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems ist systematisch zu evaluieren.

(2) Die Evaluation erfolgt alle zwei Jahre durch:

- a) dokumentierte Statusprüfung der Prozessdokumente auf Aktualität durch Prozessverantwortliche (verantwortlich: Bereich Qualitätsmanagement),
- b) dokumentierte Statusprüfung auf Aktualität folgender Ordnungen (verantwortlich: Prorektorat Lehre und Studium):
 - Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium,
 - Fachbeiratsordnung,
 - Geschäftsordnung der Senatskommission Lehre und Studium
 - Geschäftsordnung der Rektoratskommission Studiengangentwicklung
 - Regelungen zur Erstellung des Lehrberichtes,

- c) Prüfung der Regelungen zu Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (verantwortlich: jeweilige Beauftragte),
- d) Prüfung der Durchführung der festgelegten Evaluationen und Befragungen (verantwortlich: Prorektorat Lehre und Studium),
- e) Auswertung der Verfahrensrückmeldungen durch die Fachbeiräte (verantwortlich: Prorektorat Lehre und Studium),
- f) Auswertung von Beschwerdeverfahren gem. § 27 (verantwortlich: Rektorat),
- g) Statusprüfung von Auflagen und Empfehlungen aus Systemakkreditierungsverfahren sowie sonstiger erkannter Handlungsbedarfe und Maßnahmen (verantwortlich: Rektoratskommission Studiengangentwicklung),
- h) Auswertung der Ergebnisse der vorstehenden Punkte und ggf. Ableitung geeigneter Maßnahmen (verantwortlich: Rektoratskommission Studiengangentwicklung gemeinsam mit Senatskommission Lehre und Studium),
- i) Berichterstattung an den Senat (verantwortlich: Prorektorat Lehre und Studium).

(3) Bei jedem zweiten Durchlauf der in Absatz 2 definierten Schritte wird zusätzlich eine geeignete Rückmeldung durch mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person in die Bewertung einbezogen.

(4) Alle acht Jahre oder zum Fristablauf wird das Verfahren zur Systemakkreditierung durchlaufen; dieses ersetzt ggf. die unter Absatz 3 vorgesehene externe Bewertung.

Abschnitt III: Verfahren der Qualitätssicherung von Studiengängen

§ 11 Evaluationen und Befragungen

(1) Gegenstand der in diesem Abschnitt beschriebenen Instrumente zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre ist die regelhafte und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung, Maßnahmenableitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung von Studienangeboten, Studienbedingungen, der Lehre und des Dienstleistungsangebotes der Hochschule. Die regelmäßig durchgeführten Befragungen und Bewertungen sind wesentliche Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung des Studienangebotes und der begleitenden Dienstleistungen und Rahmenbedingungen des Studierens. Dieses Vorgehen ermöglicht es, Probleme und Chancen systematisch zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu ergreifen. Evaluationen und Befragungen stellen somit ein Kernelement des Qualitätskreislaufes in Studium und Lehre dar.

(2) Studiengangbezogene Ergebnisse werden durch die zuständigen Studienkommissionen mit dem Ziel ausgewertet, Handlungsbedarfe zu identifizieren. Aus diesen sind geeignete Maßnahmen abzuleiten und deren Wirksamkeit ist zu prüfen. Das Durchlaufen dieses Regelkreises wird dokumentiert und im Rahmen der Studiengangentwicklung und des regelmäßigen Monitorings gem. § 18 dargestellt.

(3) Die Kriterien der im Rahmen dieser Ordnung geregelten Evaluationen und Befragungen legt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat durch die Verabschiedung von Kernfragebögen fest, welche zur Durchführung zu verwenden sind. Eine Erweiterung um ergänzende Fragestellungen ist nach Beschlussfassung des Fakultätsrates möglich, die Studienkommission hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Soweit nicht anders geregelt, werden die Verfahren in operativer Verantwortung durch die Fakultäten unter Verwendung des unter § 16 aufgeführten Befragungssystems durchgeführt.

§ 12 Lehrevaluationen

(1) Lehrevaluationen fokussieren auf die Qualität der konkreten Lehr-/Lernsituationen sowie auf relevante Aspekte der organisatorischen Durchführung gem. § 4.

(2) Die Evaluation der Lehre erfolgt durch Befragungen der Studierenden. Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen des Studienganges wird von der jeweiligen Studienkommission vorgeschlagen und vom Fakultätsrat beschlossen. Innerhalb von zwei Jahren soll mindestens eine Lehrveranstaltung jedes Lehrenden bewertet werden. Die Unterrichtung der zu Evaluierenden und der Studierenden über Zweck und Inhalt der Befragungen erfolgt durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. Bei der Auswertung ist die Anzahl der befragten Studierenden sowie der ausgewerteten Fragebögen anzugeben.

(3) Die Lehrenden erhalten die vollständigen Bewertungsergebnisse ihrer eigenen Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse der Befragung werden durch die evaluierten Lehrenden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung spätestens in der letzten Vorlesungswoche besprochen.

(4) Die Lehrenden informieren die Dekanin bzw. den Dekan und die Studienkommission schriftlich über die Durchführung und Auswertung der Evaluation. Sie teilen mit, welche Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse umgesetzt werden sollen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan und die jeweilige Studienkommission erhalten alle Ergebnisse der durchgeführten Befragungen, soweit es sich nicht um frei formulierte Angaben (Freitextfelder) handelt. Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt es, in Auswertung der Ergebnisse Gespräche mit den Lehrenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit dem Rektorat einzuleiten. Die Studienkommission kann dem Fakultätsrat bei erkennbaren Qualitätsmängeln vorschlagen, eine Lehrveranstaltung im nächsten Durchführungsturnus erneut zu evaluieren. Hierzu sollte ein erweiterter Fragenkatalog verwendet werden. Eine öffentliche Bekanntgabe der einzelnen Befragungsergebnisse erfolgt nicht, eine anonymisierte Aggregation insbesondere zu Dokumentationszwecken im Rahmen des Qualitätsmanagements ist möglich.

§ 13 Studienabschnittsevaluationen

(1) Studienabschnittsevaluationen fokussieren auf die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und die organisatorische Durchführung gem. § 4. Die Evaluation der Studiengänge und Module erfolgt durch Studienabschnittsbefragungen. Diese sollen

in grundständigen Studiengängen am Ende des dritten Fachsemesters und nach der Praxisphase sowie in Masterstudiengängen nach dem dritten Fachsemester gem. Studienablaufplan durchgeführt werden.

(2) Die organisatorische Durchführung der Befragungen obliegt den Fakultäten. Die Ergebnisse der Studienabschnittsevaluationen werden durch die jeweilige Studienkommission ausgewertet.

(3) Wesentliche Ergebnisse, abgeleitete Handlungsfelder sowie Ergebnisse ergriffener Maßnahmen sind zu dokumentieren. Das Rektorat kann hierzu weitere Vorgaben machen.

§ 14 Absolventenbefragungen

Absolventenbefragungen fokussieren auf die Evaluation des Studiengangkonzeptes und der Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung gem. § 4. Befragt werden Absolventinnen und Absolventen, deren Studienabschluss zum Zeitpunkt der Befragung mindestens 12 Monate zurückliegt. Die Befragung wird in der Regel jährlich zentral durch das Prorektorat Lehre und Studium für alle Studiengänge durchgeführt. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen zur Beratung in den Studienkommissionen zur Verfügung gestellt.

§ 15 Sonstige Befragungen und Erprobung neuer Verfahren

(1) Weitere Befragungen, welche der Umsetzung der Zielstellungen aus § 3 und der Realisierung der Grundsätze aus § 4 dienen, können fakultätsspezifisch durch den Fakultätsrat beschlossen werden. Unabhängig davon können Lehrende individuelle Evaluationen oder Befragungen (z.B. Teaching Analysis Poll) als Bestandteil ihrer jeweiligen Lehrveranstaltungen selbständig durchführen.

(2) Fakultätsübergreifende Befragungen von Studierenden oder Lehrenden zu lehr- bzw. studienbezogenen Themen oder vergleichbare Befragungen und Erhebungen durch externe Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Prorektorat Lehre und Studium. Hochschulinternen Befragungen ist dabei eine höhere Priorität als hochschulexternen Befragungen einzuräumen.

(3) Sollen für durch diese Ordnung geregelte Verfahren neue Instrumente bzw. Formate erprobt werden, so kann das Rektorat dies auf Antrag für einen festgelegten Erprobungszeitraum genehmigen. Die Umsetzung der Qualitätssicherungsziele des Qualitätsmanagementsystems muss auch bei der Erprobung sichergestellt sein.

§ 16 Befragungssysteme

(1) Für im Rahmen dieser Ordnung geregelte Evaluationen und Befragungen an der HTW Dresden ist das zentral durch die Hochschule zur Verfügung gestellte und betreute Befragungssystem Zensus zu verwenden. Der Wechsel auf ein anderes System kann durch das Rektorat beschlossen werden und ist den Fakultäten und den benannten Evaluationsbeauftragten mitzuteilen.

(2) Bei der begründeten ausnahmsweisen Nutzung anderer Systeme ist die Datenschutzkonformität durch die oder den Durchführenden der Erhebung sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 17 Anlassbezogene Begutachtung und Evaluation von Studiengängen

(1) Die Studiengänge werden entsprechend den Regelungen in Abschnitt IV bei Neuentwicklungen und wesentlichen Änderungen begutachtet.

(2) Anlassbezogene Erhebungen sind durchzuführen, wenn die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen nach § 18 eine negative Qualitätsentwicklung aufzeigen, deren Ursachen oder Wirkzusammenhänge nicht eindeutig hergeleitet werden können. Die Verantwortung zur Umsetzung trägt die jeweilige Studienkommission.

§ 18 Regelmäßige Monitoringverfahren

(1) Alle Studiengänge werden regelmäßig (in der Regel aller zwei Jahre) hinsichtlich der Einhaltung festgelegter Kennzahlen und dem Status ergriffener Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges überprüft. Hierzu findet unter anderem ein Qualitätsgespräch zwischen der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Studium und den Fakultäten statt. Näheres regelt das Prorektorat Lehre und Studium im Benehmen mit der Rektoratskommission Studiengangentwicklung in entsprechenden Prozessbeschreibungen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates mindestens alle zwei Jahre die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der der Rektorin bzw. dem Rektor vorgelegt wird. Bei der Erstellung des Lehrberichtes wirken Studentinnen und Studenten der Fakultät mit, die der Studentenrat benennt. Das Rektorat legt Vorgaben für die Gestaltung des Lehrberichtes nach Anhörung der Dekane per Beschluss fest.

Abschnitt IV: Akkreditierung von Studiengängen

§ 19 Verfahrensgrundsätze und Ziele

(1) Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der HTW Dresden werden bei Neueinrichtung oder wesentlichen Änderungen auf die Einhaltung der einschlägigen Kriterien der SächsStudAkkVO Teil 2 und Teil 3 geprüft.

(2) Die Akkreditierungsbegutachtung an der HTW Dresden ist prozessual an die Studiengangentwicklung gekoppelt. Damit wird das Ziel verfolgt, mögliche Hinderungsgründe der Genehmigung oder Akkreditierung frühzeitig zu identifizieren und abzustellen.

(3) Der Ablauf ist in entsprechenden Prozessbeschreibungen durch das Prorektorat Lehre und Studium festzulegen, Anpassungen der Prozessbeschreibungen bedürfen der Herstellung des Benehmens mit der Rektoratskommission Studiengangentwicklung.

(4) Im Sinne einer prozessbegleitenden Begutachtung wird die Prüfung der Einhaltung der festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien, insbesondere gemäß der SächsStudAkkVO in der jeweils gültigen Fassung, durch interne und externe Fachgremien bzw. Fachbereiche sichergestellt. Der Ablauf wird hinsichtlich seiner Einhaltung und Dokumentation durch das Prorektorat Lehre und Studium gesteuert.

§ 20 Verantwortlichkeiten bei der Durchführung der Studiengangakkreditierung

(1) Die Fakultäten sind für die Umsetzung aller im Rahmen dieser Ordnung einschlägigen Regelungen für Studiengänge verantwortlich. Sie stellen die für den Akkreditierungs- und Genehmigungsprozess notwendigen Unterlagen und Beschlüsse termingerecht bereit.

(2) Das Rektorat trifft alle Akkreditierungsentscheidungen durch Beschlussfassung. Grundlage der Entscheidung ist eine Vorlage des Prorektorates Lehre und Studium, welche einen Beschlussvorschlag sowie Angaben zu den Sachverhalten der Regelungen in § 21, § 22, § 23 sowie § 24 enthält. Wird vom Beschlussvorschlag abgewichen, so wird dies im Sitzungsprotokoll begründet.

(3) Die Rektorskommission Studiengangentwicklung wird gem. § 88 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG durch das Rektorat eingesetzt. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der formalen Anforderungen an Studiengänge und die operative Durchführbarkeit sicherzustellen. Sie gibt zu festgestellten Hinderungsgründen und Ermessensspielräumen eine Stellungnahme ab.

(4) Die externen Fachbeiräte übernehmen insbesondere die Begutachtung fachlich-inhaltlicher Kriterien der Studiengänge. Näheres regelt die Ordnung zur Studiengangbegutachtung durch Fachbeiräte (Fachbeiratsordnung) der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die studentischen Fakultätsarbeitskreise (studentische Vertretung) haben die Möglichkeit, über die reguläre Gremienbeteiligung hinausgehend eine Stellungnahme zu allen Aspekten des zu begutachtenden Studienganges gegenüber der Rektorskommission Studiengangentwicklung abzugeben. Sie sind hierzu proaktiv durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan aufzufordern.

(6) Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Studiengangplanung und -entwicklung im Prorektorat Lehre und Studium prüfen die Einhaltung der vorgegebenen Prozessschritte und stellen alle notwendigen Prozessdokumente und Vorlagen zur Verfügung. Sie nehmen insbesondere eine Vorprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge anhand der festgelegten Prozessdokumente vor und beraten die Fakultäten bei der Erstellung von Dokumenten und Studiengangabbildungen in der Moduldatenbank. Sie steuern die Abstimmung zwischen Fakultät und zentralen Verwaltungsbereichen. Sie informieren die Prorektorin bzw. den Prorektor Lehre und Studium bei erheblichen Prozessstörungen.

§ 21 Kriterien der Studiengangakkreditierung

(1) Die Kriterien der Teile 2 und 3 (§§ 11 bis 15 sowie ggf. §§ 19 und 20) der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung werden an der HTW Dresden komplementär durch

die Rektorskommission Studiengangentwicklung und die Fachbeiräte begutachtet. Die Aufteilung der zu begutachtenden Kriterien zwischen der Rektorskommission Studiengangentwicklung und den Fachbeiräten ist als Anlage II Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Aufteilung der festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien wird in den Prozessdokumenten vollständig und systematisch verankert. Diese Prozessdokumente unterliegen der Dokumentenlenkung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule und festgelegten Änderungs- und Freigaberegungen.

§ 22 Geltungszeitraum der Akkreditierung und Verlängerung

Die in der SächsStudAkkVO § 26 aufgeführten Regelungen werden durch die HTW Dresden wie folgt adaptiert:

(1) Erstmalige und Reakkreditierungen werden in der Regel für acht Jahre ausgesprochen. Eine kürzere Geltungsdauer ist möglich. Die Akkreditierung wird spätestens zu Beginn desjenigen Semesters gültig, welches dem Semester nachfolgt, in dem der Beschluss gefasst wurde. Der konkrete Akkreditierungszeitraum wird im Rektorsratsbeschluss festgelegt und auf der Akkreditierungsurkunde aufgeführt.

(2) Soll der Studiengang vor Ablauf der Akkreditierungsfrist wesentlich geändert werden, so erfolgt eine Begutachtung gem. § 17 Absatz (1), und es wird eine neue Akkreditierungsentscheidung nach Absatz (1) getroffen.

(3) Läuft die Akkreditierungsfrist eines Studienganges aus, ist die Fakultät verpflichtet, rechtzeitig einen Zeitplan für eine Reakkreditierung mit dem Prorektorat Lehre und Studium zu vereinbaren. Das Prorektorat Lehre und Studium informiert die Fakultäten mindestens jährlich über den Planungsstand für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren der Studiengänge. Sollte eine Akkreditierungsentscheidung nicht rechtzeitig vor Ablauf des Geltungszeitraumes möglich sein, so kann das Rektorat in Ausnahmefällen eine vorläufige Verlängerung der bestehenden Akkreditierung um maximal zwei Semester beschließen. Diese Verlängerung wird auf die Gültigkeit einer Akkreditierung angerechnet.

(4) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, so verlängert sich die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums noch eingeschriebene Studierende automatisch. Das Rektorat kann eine abweichende Entscheidung treffen.

(5) Werden akkreditierte Studiengänge zur Immatrikulation ausgesetzt, so unterbricht dies nicht die Geltungsdauer einer bestehenden Akkreditierung.

§ 23 Auflagen

(1) Das Rektorat kann die Akkreditierungsentscheidung mit Auflagen versehen.

(2) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von bis zu zwölf Monaten zu setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Fakultät verlängert werden.

(3) Die Prüfung der Erfüllung von Auflagen kann im Akkreditierungsbeschluss an den Fachbeirat, die Rektoratskommission Studiengangentwicklung oder das Prorektorat Lehre und Studium delegiert werden.

(4) Die Ergebnisse der Auflagenprüfung nach Abs. (3) werden durch das Prorektorat Lehre und Studium an das Rektorat gemeldet.

§ 24 Empfehlungen

(1) Der Akkreditierungsbeschluss kann Empfehlungen enthalten. Hierbei handelt es sich um Hinweise und Anregungen zur weiteren Entwicklung des Studienganges, die einer Genehmigung bzw. Akkreditierung nicht entgegenstehen und die keine Umsetzungsverpflichtung darstellen.

(2) Die Fakultät nimmt spätestens bei der nächsten wesentlichen Änderung oder Akkreditierung des Studienganges Stellung zu den ausgesprochenen Empfehlungen.

§ 25 Versagen der Akkreditierung

Kann das Rektorat keine positive Akkreditierungsentscheidung treffen, so wird das weitere Verfahren und insbesondere die Konsequenzen für den Studienbetrieb des betreffenden Studienganges durch das Rektorat festgelegt. Für den Fall, dass der Studiengang weiterhin zur Immatrikulation steht, ist eine angemessene Frist zur Überarbeitung festzulegen.

§ 26 Siegelvergabe

Mit dem positiven Akkreditierungsbeschluss des Rektorates wird dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen, bzw. eine bereits erfolgte Verleihung bestätigt. Liegen die Voraussetzungen der Akkreditierung nicht vor, wird das Siegel des Akkreditierungsrates nicht verliehen bzw. eine bereits erfolgte Siegelverleihung widerrufen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 27 Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen, Umgang mit Konflikten und Ablauf des Beschwerdeverfahrens

(1) Die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen ist bei der Gestaltung der Verfahren zur Qualitätssicherung durch das Rektorat zu gewährleisten. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass

- a) die Ordnung zur Bestellung der Fachbeiräte geeignete Regelungen zur Wahrung der Unbefangenheit enthält,
- b) für die Bewertung von Studiengängen gelenkte Dokumentenvorlagen verwendet werden, deren Erstellung und Änderung nach festgelegten Zustimmungsregelungen erfolgt,

- c) für die unter Abschnitt III aufgeführten Evaluationen und Befragungen zentral freigegebene Kernfragebögen genutzt werden,
- d) die Bereitstellung von Daten zur regelmäßigen Kennzahlenauswertung in der Regel durch zentrale Hochschulbereiche erfolgt,
- e) die Verfahren zur Qualitätsbewertung eine angemessene und fachlich geeignete Beteiligung verschiedener interner bzw. externer Personen vorsehen,
- f) festgestellte Abweichungen zu Kriterien in internen Akkreditierungsverfahren in der Beschlussfassung durch das Rektorat dokumentiert sind, unabhängig davon, ob sie zwischenzeitlich abgestellt wurden.

(2) Konfliktfälle im Verfahrensverlauf oder Beschwerden über die abschließende Akkreditierungsentscheidung können von allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie von den am Verfahren beteiligten Fachbeiratsmitgliedern an die Prorektorin bzw. den Prorektor Lehre und Studium herangetragen werden. Kann ein Konfliktfall in dieser Konstellation nicht gelöst werden, so kann dieser im nächsten Schritt dem Senat vorgelegt werden. In diesem Fall beruft der Senat eine temporäre Schiedskommission ein, der mindestens zwei Hochschullehrende und eine Studierende bzw. ein Studierender angehören. Der Senat bestimmt die bzw. den Vorsitzenden der Kommission. Die Mitglieder der Schiedskommission müssen in Bezug auf den zu beurteilenden Fall unbefangen sein.

(3) Die Schiedskommission hört die Beteiligten an und versucht zunächst, ein Einvernehmen zu erzielen. Ist dies nicht möglich, erstellt die Schiedskommission einen begründeten Lösungsvorschlag und legt diesen dem Senat vor, dieser stimmt über das weitere Vorgehen ab.

(4) Eine andernfalls auslaufende Akkreditierung gilt für die Dauer des Beschwerdeverfahrens weiter, sie endet gegebenenfalls zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens durch Rektoratsbeschluss.

(5) Die Einbeziehung externer Fachexpertise ist für alle Beteiligten im Verfahren jederzeit möglich.

§ 28 Veröffentlichungen

(1) Wesentliche Ergebnisse der Lehrberichte werden durch das Rektorat geeignet veröffentlicht, diese enthalten auch die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen nach § 12 und § 13.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems nach § 10 werden hochschulintern veröffentlicht und dem zuständigen Staatsministerium übermittelt.

(3) Die Hochschule informiert die Öffentlichkeit über die auf Grundlage des hochschulinternen Verfahrens getroffenen Akkreditierungsentscheidungen durch die Veröffentlichung der Entscheidung und des Berichtes in der Datenbank des Akkreditierungsrates unter: <https://antrag.akkreditierungsrat.de/>.

§ 29 Datenschutz und -verwendung

(1) Zur Durchführung von in dieser Ordnung geregelten Evaluationen können die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen und hochschulrechtlichen Vorschriften erhoben, gespeichert und verarbeitet werden in entsprechender Anwendung der § 10 und § 11 SächsHSPersDatVO i. V. m. § 9 und § 15 SächsHSG. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszwecks und -ziels erforderlich sind.

(2) Die Verantwortlichen der Evaluation sowie die Personen, welche Einblick in personenbezogene Evaluationsergebnisse erhalten, dürfen die Daten nur entsprechend der vorliegenden Ordnung verarbeiten bzw. weitergeben und sind darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluation ist unzulässig. § 11 Nr. 12 SächsHSPersDatVO bleibt davon unberührt.

(4) Die erhobenen personenbezogenen Daten sind für die folgende interne Akkreditierung aufzubewahren. Ausgefüllte Fragebögen werden ein Jahr nach ihrer Erhebung vernichtet. Für das Aufbewahren und Löschen von Daten sowie die Vernichtung von Fragebögen sind diejenigen verantwortlich, die für die Erhebung und Auswertung der Daten zuständig waren; in der Regel sind dies die Evaluationsbeauftragten.

(5) Bei Änderungen der Verarbeitung personenbezogener Daten in Evaluationsverfahren, die nicht lediglich zu einer Reduzierung des Umfangs der Datenverarbeitung führen, ist der oder die Datenschutzbeauftragte der HTW Dresden frühzeitig einzubeziehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 11.06.2024 im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat.

Dresden, den 14.06.2024

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW Dresden) ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften. Sie bedient in Lehre und Forschung drei Profillinien:

- Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen
- Entwicklung zukunftsfähiger Mobilität und Infrastruktur
- Gestaltung, Vernetzung und Digitalisierung von Wirtschaft und Arbeit.

Entsprechend bietet die Hochschule praxisorientierte und interdisziplinäre Studiengänge in den Ingenieurwissenschaften, der Informatik, den Wirtschaftswissenschaften, dem Design und dem agrar- und umweltnahen Fächerspektrum an. In der Landeshauptstadt verortet, ist die HTW Dresden eine der großen Bildungseinrichtungen Sachsens mit internationaler Orientierung.

Mit diesem Profil stellt die Hochschule die Bildung der Studierenden für komplexe, digitalisierte und durch Klimawandel geprägte Arbeits- und Lebenswelten sicher und bereitet die Studierenden auf das lebenslange Lernen vor. Das lebenslange Lernen wird weiterhin durch außercurriculare Angebote sowie vielfältige Weiterbildungsaktivitäten gefördert.

Ein wichtiges Ziel der HTW Dresden ist es, die Lehre an den für die zukünftige berufliche Entwicklung benötigten Kompetenzen der Studierenden und deren Persönlichkeitsbildung auszurichten und das Thema Nachhaltigkeit in den Bildungsprozessen zu verankern. Der Aufbau von Fach- und Methodenkompetenzen sowie sozialer und persönlicher Kompetenzen erfolgt dabei auf der Basis der Freiheit der Lehre sowie gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Die Bildungsziele der HTW Dresden werden durch passende Lehrformate und Methoden, wie etwa problemorientiertes und forschendes Lernen sowie digitale Lehrangebote gestützt. Die Studiengänge der acht Fakultäten ermöglichen mit entsprechenden Informationsangeboten, klar strukturierten Studienabläufen sowie den Lehrangeboten und -materialien auf der Basis der Expertise der Lehrenden und Mitarbeitenden ein Studium in der Regelstudienzeit.

An der HTW Dresden stehen die Studierenden im Mittelpunkt der Aktivitäten. Durch ein Studium in kleinen Studiengruppen, einen strukturierten Studienablauf mit definierten Lehrveranstaltungsformaten (z.B. Vorlesungen und Übungen) sowie Praktika in kleinen Gruppen werden eine individuelle Betreuung sowie ein persönlicher Austausch und Kontakt ermöglicht. Ein hoher Praktikumsanteil im Curriculum sowie Praxiszeiten und Abschlussarbeiten in Unternehmen ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen einen reibungslosen und erfolgreichen Start ins Berufsleben.

Die Lehrenden der HTW Dresden bringen neben hoher fachlicher Expertise in der Regel auch mehrjährige Erfahrungen aus der Berufspraxis außerhalb der Hochschule mit. Dieser Erfahrungsschatz ermöglicht einen starken Anwendungsbezug in der Lehre. Hochschuldidaktische Weiterbildungen sorgen gemeinsam mit dem Qualitätsmanagementsystem der Hochschule für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehre.

Die Lehre an der HTW Dresden wird der Diversität von Studierenden und Lehrenden gerecht und fördert einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit dieser Vielfalt. Die Vereinbarkeit von Beruf, Studium, ehrenamtlichen Gremien-Tätigkeiten und Familie ist dabei für Studierende wie Beschäftigte gleichermaßen essentiell.

Anlage 2: Begutachtungszuständigkeit der Einzelkriterien der SächsStuAkkVO für Studiengänge

SächsStuAkkVO	Verantwortung: FB-Fachbeirat RKSE- Rektoratskommission Studiengangentwicklung	Evidenz*
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer		
(1) Gestuftes Studiensystem	RKSE	D2
(2) Regelstudienzeit (auch SächsHSG § 34):	RKSE	D2
(3) Nicht einschlägig (Theologie)		
§ 4 Studiengangprofile		
(1) Master: „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ (aktuell nicht einschlägig)		
(2) Master: konsekutiv oder weiterbildend	RKSE	D2
(3) Bachelor/Master: Abschlussarbeit vorgesehen	RKSE	D2
§ 5 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge		
(1) Master konsekutiv	RKSE	D2
(2) Eignungsprüfung für künstlerische Masterstudiengänge	RKSE	D2
(3) weitere Zugangsvoraussetzungen festgelegt gemäß SächsHSG §18 (11) in SO	RKSE	D2
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen		
(1) Pro Studiengang ein Grad (Ausnahmen sind Multiple-Degree-Abschlüsse)	RKSE	D2
(2) Festlegung der Abschlussbezeichnungen	RKSE	D2
(3) Abschlussdokumente : Bachelor = Diplom FH etc.	RKSE	D2
(4) Diploma Supplement	RKSE	D2
§ 7 Modularisierung		
(1) modularisiert (max. zwei aufeinanderfolgende Semester)	RKSE	D2
(2) Mindestanforderung an Beschreibung des Moduls	RKSE	D2
(3) Spezielle Erläuterungen der Mindestanforderungen	RKSE	D2
§ 8 Leistungspunktesystem		
(1) Modul = ECTS Credits zuzuordnen	RKSE	D3
(2) Bachelor mind. 180 LP, Gesamtstudium 300 LP (individuelle Lernbiografie möglich)	RKSE	D2
(3) BA 6 bis 12 LP, MA 15 – 30 LP	RKSE	D2
(4) Ausnahmen: Intensivstudiengang 75 LP pro Studienjahr	RKSE	D2

SächsStudAkkVO	Verantwortung: FB-Fachbeirat RKSE- Rektoratskommission Studiengangentwicklu ng	Evidenz*
(5) Nicht einschlägig (Berufsakademie)		
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen		
(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen etc. sind vertraglich geregelt	RKSE	D3
(2) Darlegung des Mehrwertes von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen für Studierende	RKSE	D3
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (aktuell nicht einschlägig)		
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau		
(1) Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind klar definiert - Angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele, u.a. bezogen auf wissenschaftliche Befähigung und Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung (letzteres umfasst auch künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen; Absolventen sollen in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert, mit Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten)	FB	D4
(2) Kriterien sind: Wissensverbreiterung, -vertiefung, -verständnis; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung, Transfer, wissenschaftl. Innovation), Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität = Kriterien stimmig mit vermitteltem Abschlussniveau	FR	D4
(3) <i>Bachelorstudiengänge:</i> Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen, breite wissenschaftliche Qualifizierung <i>Konsekutive Masterstudiengänge:</i> vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge <i>Weiterbildende Masterstudiengänge:</i> berufliche Erfahrung wird im Studiengangkonzept berücksichtigt ...	FB	D4
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und angemessene Umsetzung		
(1) Curriculum berücksichtigt:		
a. Adäquaten Aufbau hinsichtlich der festgelegten Eingangsqualifikation, mit Hinblick auf Erreichbarkeit der Qualifikationsziele	FB	D4
b. Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen,	FB	D4
c. vielfältige (an Fachkultur und Studienformat angepasste) Lehr-Lernformen sowie Praxisanteile (siehe <u>SächsHSG § 34 (2)</u> HAW-Studiengänge müssen eine Praxisphase von bis zu einem Jahr integrieren)	FB	D4
d. geeignete Rahmenbedingen zur Förderung studentischer Mobilität werden geschaffen (Aufenthalt an anderen HS ohne Zeitverlust)	RKSE	D3
e. Aktiver Einbezug der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	RKSE	D2
f. Individuelle Lernbiografie ist möglich	RKSE	D3
(2) Ausreichend fachlich/methodisch-didaktisches Personal, Maßnahmen	RKSE	D3

SächsStudAkkVO	Verantwortung: FB-Fachbeirat RKSE- Rektoratskommission Studiengangentwicklu ng	Evidenz*
(3) Ressourcenausstattung (nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)	RKSE	D3
(4) Prüfungen/Prüfungsart ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse (modulbezogen und kompetenzorientiert)	RKSE	D3
(5) Studierbarkeit in der RSZ:		
a. Planbarer, verlässlicher Studienbetrieb	RKSE	D2
b. Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen	RKSE	D2
c. Plausibler und Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, Lernergebnisse eines Moduls sind innerhalb eines/zwei Semestern zu erreichen, dies sollte regelmäßig validiert werden	RKSE	D2
d. Adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte à 1 Modul = eine Prüfung und mind. 5 LP	RKSE	D2
(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch = ausgewiesenes Studiengangprofil, das gekennzeichnet / beworben wird, dann sind Merkmale Gegenstand der Begutachtung: Bsp.: International, Dual, Berufsbegleitend, Virtuell, Berufsintegriert, Teilzeit	RKSE	D2
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge		
(1) Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderung ist gewährleistet, fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und Weiterentwicklung findet statt, systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene	FB	D4
(2) Nicht einschlägig (Lehramt)		
(3) Nicht einschlägig (Lehramt)		
§ 14 Studienerfolg		
Studiengang unterliegt kontinuierlichem Monitoring, unter Beteiligung der Studierenden und Absolventen, daraus werden Maßnahmen abgeleitet, Maßnahmen werden fortlaufend überprüft und Ergebnisse für Weiterentwicklung genutzt, Beteiligte werden über Maßnahmen informiert	RKSE	D3
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	RKSE	Über Musterprüfungsor dnung des Senats in den Studiengängen verankert
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	RKSE	D3
§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems; Ziele, Prozesse, Instrumente (Leitbild)	FB	
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nicht einschlägig, an der HTW DRESDEN werden aktuell keine entsprechenden Kooperationen durchgeführt)		D3
§ 20 Hochschulische Kooperationen	RKSE	D3

*Evidenzen: D2 = FS01 2 Checkliste, D3 = FS01 3 Antrag auf
Genehmigung/Akkreditierung, D4 = FS01 5 Protokollvorlage Begutachtung Fachbeirat